

Forschungszentrum Jülich GmbH Projekträger PtJ (ADM)

52425 Jülich

Beschwerde gegen die Ablehnung des Akteneinsichtsgesuch

Ihr Schreiben R-R Cu vom 30.6.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Ablehnung meines Akteneinsichtsanspruches.

Darf ich Ihnen zunächst meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, dass Sie anstandslos in das Vertuschungskartell der auf Bundesebene mit der Gentechnikforschung befassten Institutionen eintreten. Es ist auffällig, dass bisher vor allem Bundeseinrichtungen, diese aber vollständig, eiskalt rechtswidrig handeln. Das Umweltinformationsgesetz scheint hier auf erhebliches Missfallen zu stoßen - und es zeigt nicht nachträglich, wie richtig es war, dass die EU mit Klage drohte, um die preußische Tradition des Obrigkeitsstaates in Deutschland zu brechen, die den Bürger stets als Bedrohung und Feind wahrnimmt.

Nur - das nützt in der konkreten Angelegenheit nicht. Ihre Ausführungen haben mit Tenor und Wortlaut des Gesetzes nichts gemeinsam. Das UIG soll den Zugang zu Akten möglichst einfach machen und nicht nur dann gelten, wenn Behörden nicht noch irgendeine Ausrede finden. Ihre Behauptung, dass Forschungsergebnisse ja später in Bibliotheken zu finden sind, ist völlig irrelevant, weil das UIG das Zugangsrecht zu den Akten genau nicht von irgendwelchen Bedingungen abhängig macht. Unabhängig davon stimmen Ihre Aussagen nicht. Es ist nämlich Sache der ForscherInnen selbst oder der sie beauftragenden Ministerien bzw. Konzerne, welche Ergebnisse veröffentlicht werden. Das Bild einer objektiven bzw. neutralen Forschung, wie Sie es hier zeichnen, gibt es nicht. Deshalb ist es genau richtig, dass das Recht auf Akteneinsicht unabhängig davon besteht, ob eine Veröffentlichung geplant ist oder nicht.

Zu alledem scheinen Sie zu vergessen, dass Sie die Stelle sind, die die Förderanträge bearbeitet. Sie sind folglich nicht die Stelle, die spätere Forschungsergebnisse sammelt oder auf deren Veröffentlichung Einfluss hat. Die bei Ihnen entstandenen Akten der Genehmigungsverfahren werden üblicherweise nicht in Universitätsbibliotheken zu finden sein.

Ob die bei Ihnen liegenden Daten aufbereitet sind oder nicht, spielt ebenfalls keine Rolle. Ob die es Endergebnisse sind, ob sie valide sind - alles völlig egal. Sie suchen hier sichtbar nach Argumenten, um eine gesetzliche Pflicht nicht erfüllen zu müssen. Das ist ein beachtlicher Umgang mit dem geltenden Recht seitens einer Institution, die im Auftrag der Regierung handelt. Auch interessiert das Umweltinformationsgesetz nicht, ob es Ihre Funktionsfähigkeit stört, wenn ich in die Akten einsehe. Sie scheinen tatsächlich der Meinung zu sein, dass das UIG zum Ziel hat, Ihre bestehende Geheimhaltungspolitik beim Zuschustern erheblicher Geldmengen an GentechnikforscherInnen zu stärken. Nirgendwo im UIG ist beschrieben, dass Akteneinsichtsrecht erst nach Fertigstellung eines Endberichts

besteht. Das würde dem Tenor des Umweltinformationsgesetzes auch vollständig zuwiderlaufen, denn der Zugang zu Umweltdaten ist gerade dann relevant, wenn ein Umwelteinfluss noch besteht.

Daher ist die Ablehnung der Akteneinsicht nicht haltbar und ich bitte um Zugang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen